

**Arbeitsrechtsregelung  
über die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen  
für Angestellte bei obersten Bundesbehörden  
i.d.F. des ÄndTV Nr. 3 vom 26. November 1974  
und  
über die besondere Stellenzulage für Mitarbeiter/innen der  
Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD  
und anderer Einrichtungen**

**Vom 19. Dezember 1989**

(ABl. EKD 1990 S. 204)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Beschluss	6.11. 2008	ABl. EKD 2008 S. 378		Außer Kraft getreten gem. Anmerkung zu § 2 Abs. 1 ARRÜ- DVO.EKD

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat nach § 2 Abs. 2 ARRÜ-EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

1 Die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte bei obersten Bundesbehörden sowie die besondere Stellenzulage für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes, Dienste in Übersee und der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe wird im gleichen Maße verändert wie die entsprechende Zulage für die Kirchenbeamten der EKD (§ 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in Verbindung mit Nr. 7 Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B - Anlage I zum BBesG)<sup>1</sup>. 2 Satz 1 gilt für die als Arbeiter/innen beschäftigten Mitarbeiter/innen entsprechend.

<sup>1</sup> vgl. auch: Drittes Änderungsgesetz zum Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der EKD (KBVG) vom 06.11.1996 (ABl. EKD S. 529)

